



Motion Reusser Christina und Mit. über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine kantonale Kinder- und Jugendpolitik (M 401)
Eröffnet: 10. März 2009; Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Der Bundesrat hat am 27. August 2008 den Bericht "Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik" verabschiedet. Darin kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die heutigen Strukturen und die bestehenden gesetzlichen Grundlagen den Anforderungen aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr genügen. Der Bundesrat will die Massnahmen des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik verstärken und damit einen Beitrag zum Schutz, zur Förderung und zur Integration aller Kinder und Jugendlichen in unsere Gesellschaft leisten. Dafür will er zwar kein neues Rahmengesetz schaffen, sondern schlägt eine Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG, SR 446.1) vor. Kernpunkte der Neuerungen sind unter Anderem die Ausweitung des Geltungsbereiches auf das Kindesalter, die Förderung der offenen sowie innovativer Formen der Kinder- und Jugendarbeit, gesetzliche Verankerung der Förderung der Jugendsession von Kindern und Jugendlichen als politische Partizipationsform auf Bundesebene sowie die Möglichkeit der Unterstützung der Kantone bei der Konzeption und dem Aufbau der Kinder- und Jugendpolitik sowie beim Erfahrungsaustausch. Im Frühjahr 2009 plant das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) eine Vernehmlassung dazu.

Der Bundesrat sieht die hauptsächliche Kompetenz in der Kinder- und Jugendpolitik bei den Kantonen. Der Kanton Luzern hatte bisher als einzige gesetzliche Grundlage „zur Wahrung der Anliegen der Jugend“ den § 36 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, SRL Nr. 200), der diese Aufgaben der kantonalen Jugendkommission delegierte. Aufgrund der "Reform 06" sind Mitte 2007 in einer verwaltungsinternen Umstrukturierung verschiedene gesellschaftspolitische Themenbereiche in die Fachstelle Gesellschaftsfragen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) zusammengeführt worden. Die ehemalige "Jugendförderung" des Kantons Luzern ist heute in den Bereich Kind-Jugend-Familie der Fachstelle Gesellschaftsfragen integriert. Diese Zusammenführung nahmen wir zum Anlass, für die gesellschaftspolitischen Aufgaben des Kantons eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Deshalb haben wir Ihrem Rat im April 2009 die Botschaft zum Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (ZUFG) zugeleitet. Das ZUFG soll als Rahmengesetz insbesondere für die gesellschaftspolitischen Handlungsfelder Alter, Behinderung, Familie, Frau und Mann, Kindheit und Jugend und Migration bestehende kantonale Rechtsgrundlagen ersetzen und neue überflüssig machen. So soll zum Beispiel das kantonale Gesetz über die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann (SRL Nr. 24) durch die neue Vorlage ersetzt werden. Weitere Fördergesetze wie zum Beispiel für die Integration Zugewanderter oder für die Kinder- und Jugendförderung sind dann nicht mehr erforderlich, weil das ZUFG alle gesellschaftspolitischen Handlungsfelder abdecken wird. Der Kanton hat gestützt auf das neue Gesetz die Kompetenz, in allen genannten Handlungsfeldern Impulse für präventive und fördernde Massnahmen zur Stärkung der Chancengerechtigkeit und der Integration sowie zu Verhinderung sozialer Probleme zu geben. Das Handeln des Kantons geschieht vor allem subsidiär zur Verantwortung von Privaten und der Gemeinden. Der Kanton erfüllt gemäss der Vorlage vor allem Aufgaben wie Entwicklung von Leitbildern und Handlungsstrategien, Realisierung besonderer Programme und Massnahmen, Koordination der Zusammenarbeit mit Gemeinden und Organisationen

der Zivilgesellschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Kanton auch Staatsbeiträge sprechen.

Mit einer Annahme dieses Gesetzes durch Ihren Rat wird die Forderung der Motion nach einer gesetzlichen Grundlage für eine kantonale Kinder- und Jugendpolitik erfüllt. Ergänzend dazu steht, wie in der Motion erwähnt, die politische Forderung des Postulats 373 vom 27. Januar 2009 (Jeannette Chrétien Merz und Mitunterzeichnende) zur Schaffung eines Kinder- und Jugendleitbildes für den Kanton Luzern. Mit dem ZUFG als gesetzliche Grundlage und einem darauf abgestützten Leitbild für die Kinder- und Jugendpolitik sind die Voraussetzungen geschaffen, dass bezüglich Schutz, Förderung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen – in Verbindung mit der vorgesehenen Strategie des Bundes - mittel- und längerfristige Massnahmen der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Luzern umgesetzt werden.

Das Anliegen soll durch das ZUFG geregelt werden. Wir empfehlen Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.

Luzern, 12. Mai 2009 / RRB-Nr. 568

ges_laufnr / dok_titel